

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 40 vom 2. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
165	29. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft	196
166	Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“; Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes	196

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 165

29. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft

Am Montag, 06.10.2025, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 29. Sitzung des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung der Niederschriften des Werkausschusses Kreisabfallwirtschaft seit 01.01.2024
- 3 Zwischenbericht des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2025
- 4 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

AZ: 0143.5
Günzburg, 29.09.2025

Nr. 166

Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“; Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg“ hat am 30.04.2025 folgenden Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen:

(Teil-) Bebauungsplan Nr. 6 "Südwestlich der Rollbahn", Abschnitt I, 1. Änderung

Maßgebend sind die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung in der Fassung vom 10.04.2025.

Auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sind nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder elektronisch beim Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, während der Öffnungszeiten geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Teil-Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung kann beim Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Teil-Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Teil-Bebauungsplan Nr. 6 „Südwestlich der Landebahn“, Abschnitt I, 1. Änderung rechtskräftig



Günzburg, den 24.06.2025
 Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg

Landrat Dr. Hans Reichhart
 Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
 Landrat